

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-telefonkosten-sind-bei-laengerer-auswaertstaetigkeit-als-werbungskosten-abzugsfaehig.html>

 19.12.2012

Private Einkommensteuer

BFH: Telefonkosten sind bei längerer Auswärtstätigkeit als Werbungskosten abzugsfähig

Sachverhalt

Der Kläger, ein Marinesoldat, führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden regelmäßig Telefongespräche mit seiner Lebensgefährtin und seinen Angehörigen. Diese Aufwendungen machte er in seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2004 als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen nicht an, weil die Telefonate mit Angehörigen grundsätzlich dem Bereich der privaten Lebensführung i.S.v. § 12 Nr. 1 EStG zuzuordnen seien. Gegen das FG-Urteil, wonach die Telefonkosten als Werbungskosten abzugsfähig seien, legte das beklagte Finanzamt Revision ein.

Entscheidung

Die Revision des Finanzamts ist unbegründet und die während der Auswärtstätigkeit des Klägers entstandenen Aufwendungen für Telefonate mit Angehörigen sind als Werbungskosten anzuerkennen.

Werbungskosten sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen und liegen nach ständiger Rechtsprechung des BFH vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den Einnahmen ein objektiver – steuerrechtlich anzuerkennender wirtschaftlicher – Zusammenhang besteht.

Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts mit Angehörigen und Freunden sind neben Aufwendungen für z.B. Wohnung, Verpflegung und Bekleidung eigentlich typische unter § 12 Nr. 1 EStG zu subsumierende Lebensführungskosten. Jedoch sind Kosten, die untrennbar sowohl privat als auch beruflich veranlasst sind, der steuerrechtlich erheblichen Berufssphäre zuzuordnen, wenn die Aufwendungen so stark durch die berufliche Situation geprägt sind, dass der private Veranlassungsbeitrag bei wertender Betrachtung unbedeutend ist. In diesem Zusammenhang nennt der BFH beispielhaft die Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. Sie stellen auch bei einer beruflichen Mitveranlassung zunächst private Lebensführungskosten dar und sind damit nicht als Werbungskosten abziehbar (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 1 EStG). Liegt hingegen eine Auswärtstätigkeit der Erwerbssphäre vor, wird ein nach Reisedauer gestaffelter Pauschbetrag zum Werbungskostenabzug zugelassen (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG). Gleiches gilt für die im Schnittbereich von beruflicher Sphäre und privater Lebensführung liegende Mobilitätskosten, die ebenfalls als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt werden (z.B. Fahrtkosten zwischen Wohnung Arbeitsstelle, Kosten der doppelten Haushaltsführung).

Gemäß dieser gesetzgeberischen Grundlagenentscheidung lässt auch die Rechtsprechung privat veranlasste Aufwendungen wegen der Überlagerung durch berufliche Gründe zum Werbungskostenabzug zu, obwohl die Befriedigung dieser allgemein menschlichen Bedürfnisse in erster Linie Ausfluss der Lebensführung sind.

Im Streitfall werden die privaten Gründe der Kontaktaufnahme etwa mit Angehörigen und Freunden typisierend betrachtet durch die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit überlagert. Denn bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens einer Woche sind die notwendigen privaten Dinge aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehrkosten zu regeln. Diese sind damit überwiegend durch den beruflichen Veranlassungszusammenhang geprägt und nur in ganz untergeordnetem Umfang von Momenten der privaten Lebensführung beeinflusst. Damit sind sie abweichend vom Regelfall als beruflich veranlasste Mehraufwendungen der Erwerbssphäre zuzuordnen.

Betroffene Norm

§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG, § 12 Nr. 1 EStG

Streitjahr 2004

Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 02.09.2009, 7 K 2/07, EFG 2010, S. 706

Fundstelle

BFH, Urteil vom 05.07.2012, [VI R 50/10](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Beschluss vom 05.07.2010, VI B 31/10, nicht amtlich veröffentlicht

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.